

Landgericht München I

Az.: 12 O 4970/15



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Berlin e.V., vertreten durch d. Vorstand Eva Bell, Hardenbergplatz 2,
10623 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Auto Europe Deutschland GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführung bestehend aus Tobias
Ritter und Niall McDevitt, Landesberger Str. 155, 80687 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 12. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Land-
gericht Richterin und den Richter am Landgericht
am 23.07.2015 auf Grund des Sachstands vom 03.07.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, in Bezug auf Verträge über die Vermittlung von Kraftfahrzeugmietverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen, sowie sich auf die Be-

stimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen

1. „Bei Stornierungen innerhalb von 48 Stunden vor Mietbeginn kann der Mietpreis leider nicht mehr erstattet werden.“
 2. „Ebenfalls ist bei Stornierung nach dem gebuchten Anmietdatum/der gebuchten Anmietuhrzeit keine Erstattung des Mietpreises möglich.“
 3. „Für bestätigte und bezahlte Buchungen von Vans (7 & 9 Sitzler) mit Anmietzeit im Juli oder im August wird bei Stornierung der volle Mietpreis einbehalten.“
 4. „Auto Europe erstattet keine bereits bezahlten aber ungenutzten Tage lt. Voucher z.B. bei Nichterscheinen zum Anmietzeitpunkt, bei zu spätem Erscheinen [...]“
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 214,20 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.04.2015 zu zahlen.
 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 15.000,-- € vorläufig vollstreckbar.
 5. Der Streitwert wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Unterlassungsanspruch.

Der Kläger ist ein Verbraucherverband, die Beklagte befasst sich mit der Vermittlung von Verträgen über Mietfahrzeuge. Die Vermittlung dieser Verträge schließt die Beklagte mit Verbrauchern insbesondere über ihre Internet-Seite www.autoeurope.de. Die Beklagte selbst ist jedoch keine Autovermieterin und unterhält dementsprechend keine Fahrzeugflotte und keine Geschäftslokale. Sie vermittelt zwischen ihren Kunden, die einen Mietwagen suchen einerseits, und den Autovermietern weltweit andererseits.

Im Rahmen des Abschlusses der Verträge zwischen ihr und den Kunden verwendet die Beklagte ihre „AGB - Allgemeine Vermittlungs- und Geschäftsbedingungen von Auto Europe Deutschland GmbH“. Diese Bedingungen enthalten u.a. die folgenden Klauseln:

1. „Bei Stornierungen innerhalb von 48 Stunden vor Mietbeginn kann der Mietpreis leider nicht mehr erstattet werden.“
2. „Ebenfalls ist bei Stornierung nach dem gebuchten Anmietdatum/der gebuchten Anmietuhrzeit keine Erstattung des Mietpreises möglich.“
3. „Für bestätigte und bezahlte Buchungen von Vans (7 & 9 Sitzler) mit An-

mietzeit im Juli oder im August wird bei Stornierung der volle Mietpreis einbehalten.“

4. „Auto Europe erstattet keine bereits bezahlten aber ungenutzten Tage lt. Voucher z.B. bei Nichterscheinen zum Anmietzeitpunkt, bei zu spätem Erscheinen [...].“

Zum weiteren Inhalt der genannten Geschäftsbedingungen wird die Anlage K 1 Bezug genommen.

Der Kläger vertritt die Auffassung, sämtliche der oben genannten Klauseln, die die Beklagte beim Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern verwendet, verstießen gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB sowie gegen § 309 Nr. 5 a) BGB. Insbesondere handle es sich um eine Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen im Sinne des § 309 Nr. 5 BGB, die vorliegend unzulässig sei, weil die Klauseln nicht vorsehen, dass sich die Beklagte ersparte Aufwendungen anrechnen lassen müsse. Der Kläger sieht eine Ersparnis von Aufwendungen insbesondere darin, dass sich im Falle einer Nichtnutzung eines reservierten Fahrzeugs durch einen Verbraucher die Beklagte einen Wertverlust des Fahrzeugs erspare. Die Regelung sehe auch nicht vor, dass sich die Beklagte die Vorteile durch eine anderweitige Verwertung der Mietfahrzeuge anrechnen lassen müsse.

Der Kläger beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, in Bezug auf Verträge über die Vermittlung von Kraftfahrzeugmietverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als allgemeine Geschäftsbedingung einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen
 1. „Bei Stornierungen innerhalb von 48 Stunden vor Mietbeginn kann der Mietpreis leider nicht mehr erstattet werden.“
 2. „Ebenfalls ist bei Stornierung nach dem gebuchten Anmietdatum/der gebuchten Anmietuhrzeit keine Erstattung des Mietpreises möglich.“
 3. „Für bestätigte und bezahlte Buchungen von Vans (7 & 9 Sitzer) mit Anmietzeit im Juli oder im August wird bei Stornierung der volle Mietpreis einbehalten.“
 4. „Auto Europe erstattet keine bereits bezahlten aber ungenutzten Tage lt. Voucher z.B. bei Nichterscheinen zum Anmietzeitpunkt, bei zu spätem Erscheinen [...].“
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,20 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, aufgrund des von ihr umgesetzten Geschäftsmodells sei es schon rein tatsächlich nicht möglich, dass sie sich in den Fällen, die durch die streitgegenständlichen Klauseln geregelt seien, Aufwendungen erspare. Sie behauptet, sie würde auch im Falle einer Nichtnutzung der gebuchten Fahrzeuge von den Autovermietungsfirmen keinerlei Erstattungen erhalten und habe den vollen Mietpreis zu entrichten. Im Falle einer Nichtinanspruchnahme eines von dem Verbraucher reservierten Fahrzeugs entstünden ihr somit keinerlei Ersparnisse.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst sämtlichen Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten Anspruch auf Unterlassung der im Tenor näher bezeichneten Geschäftspraxis. Der Anspruch ergibt sich aus § 1 UKlaG.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht München I ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG ausschließlich zuständig.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Der Kläger ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG klagebefugt.

2.

Der Anspruch ergibt sich aus § 1 UKlaG. Die streitgegenständlichen Klauseln verstoßen gegen § 309 Nr. 5 a) BGB. Danach ist in allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung unwirksam, wenn die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden und die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt.

Vorliegend hat die Beklagte vorgetragen, es sei aufgrund ihres Geschäftsmodells nicht möglich, dass ihr Aufwendungen erspart blieben oder sonstige Vorteile entstünden, weil sie gegenüber den Fahrzeugvermietungsfirmen zur vollen Bezahlung auch im Fall der Nichtinanspruchnahme des vom Kunden reservierten Fahrzeugs verpflichtet sei. Wäre dies zugrunde zu legen, wäre nach dem „gewöhnlichen Lauf der Dinge“ im Sinne des § 309 Nr. 5 a) BGB möglicherweise tatsächlich die Ersparnis von Aufwendungen nicht möglich und ein Verstoß rein tatsächlich ausgeschlossen.

Allerdings hat der Kläger den entsprechenden Vortrag der Beklagten bestritten. Beweisbelastet dafür, dass die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Pauschale dem typischen Schadensumfang entspricht, ist der Verwender der allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. Grüneberg in: Palandt, BGB, 73. Aufl., § 309 Rn. 29). Die Beklagte hat weder in ihrem ursprünglichen, ausführlichen Sachvortrag, noch auf das ausdrückliche Bestreiten des Klägers hin irgendein Beweisangebot unterbreitet. Sie hat damit den ihr obliegenden Beweis dafür, dass ihr schon aufgrund der Eigenschaften ihres Geschäftsmodells rein tatsächlich keine Aufwendungen erspart bleiben können, nicht angetreten. Der Beweis ist damit nicht erbracht.

3.

Bei allen vier streitgegenständlichen Klauseln handelt es sich um solche, die eine Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen regeln sollen. Alle vier Klauseln regeln Fälle, in denen der Kunde das zuvor gebuchte Fahrzeug nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt. Nach dem Inhalt der Klauseln hat er dennoch den vollen Mietpreis, der auch in den Klauseln als solcher bezeichnet ist, zu erstatten.

Damit müssen die Voraussetzungen des § 309 Nr. 5 a) und b) erfüllt sein. Dass die Beklagte ihren Kunden unstreitig in den allgemeinen Geschäftsbedingungen die Möglichkeit eingeräumt hat, den Nachweis zu erbringen, dass kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, reicht allein nicht aus. Vielmehr müssen die Anforderungen des § 309 Nr. 5 a) und b) nach dem Wortlaut der genannten Vorschrift kumulativ erfüllt sein. Der gewöhnliche Lauf der Dinge ist bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen durch einen Kunden normalerweise die Ersparnis von Aufwendungen, sei es durch nicht vorzunehmende Arbeiten oder durch Erstattungen oder Gutschriften der Fahrzeugvermieter aufgrund von Nichtnutzung, anderweitiger Vermietung etc.

Nachdem die Beklagte nicht nachgewiesen hat, dass bei gewöhnlichem Lauf der Dinge im Sinne des § 309 Nr. 5 BGB aufgrund ihres Geschäftsmodells in jedem Fall wegen der Unmöglichkeit einer Aufwendungsersparnis ein Schaden in Höhe des vollen Mietpreises, den die Beklagte an die jeweilige Fahrzeugvermietungsfirma abzuführen hat, entsteht, liegt ein Verstoß gegen § 309 Nr. 5

BGB vor. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten aufgrund der Zuwiderhandlung gegen Verbraucherschutzvorschriften einen Anspruch auf Unterlassung nach § 1 UKlaG.

Der Kläger hat weiter Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten. Diese belaufen sich der Höhe nach unstreitig auf 214,20 €. Zinsen standen dem Kläger ab Rechtshängigkeit zu.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO. Das Gericht hat hier eine Sicherheitsleistung i.H.v. 15.000,-- € für angemessen erachtet.

Der Streitwert war gem. § 3 ZPO festzusetzen. Dabei hat das Gericht für jede der angegriffenen Klauseln einen Wert von 2.500,-- € berücksichtigt.

gez.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin

Richter
am Landgericht

Verkündet am 23.07.2015

gez.